37. Ist es zulässig, daß jemand, welcher kein Handelsgeschäft betreibt, seinen Namen als Firma im Handelsregister lediglich zu dem Zwede eintragen läßt, damit ein Anderer für sein Handelsgeschäft davon Gebrauch machen könne? H.G.B. Art. 27.

- I. Civilsenat. Urt. v. 2. Februar 1881 i. S. Karl August P. (Bekl.) w. Georg Wilhelm Emil P. (Kl.) Rep. I. 879/80.
  - I. Landgericht I Berlin.
  - II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte, welcher sich auf Grund eines mit dem Kläger absgeschlossenen Gesellschaftsvertrages der vorher von letzterem allein gesührsten Firma "George Prätorius" bediente, hat nach Ausschlichung dieses Gesellschaftsverhältnisses die Firma "George Prätorius" im Firmen-Register zu Berlin in der Weise eintragen lassen, daß Inhaber derselben sein vor kurzem geborener Sohn Karl Friedrich Georg Ludwig Prätorius bezeichnet und er als Prokurist dieses seines Sohnes für ausschließlich berechtigt zur Zeichnung der Firma erklärt ist.

In erster und zweiter Instanz wurde als erwiesen angesehen, daß Beklagter die Eintragung der Firma auf den Namen seines zweijährigen Sohnes nur zu dem Zwecke erwirkt habe, sich die Disposition über die Firma im Interesse seiner Tabaks- und Cigarrenfabrik zu verschaffen, und aus diesem Grunde der Beklagte für seine Person und als Bertreter seines gedachten Sohnes schuldig erkannt, den Eintrag im Hansbelsregister löschen zu lassen.

Das Reichsgericht wies die hiergegen eingelegte Revision des Beklagten zurück.

Aus ben Gründen:

"Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann nach Art. 27 H.G.B. den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma belangen. Die Klage setzt mithin voraus, daß der Beklagte zur Führung der Firma nicht besugt und der Kläger hierdurch in einem Rechte verletzt ist.

Daß letzteres Ersorbernis im vorliegenden Falle vorhanden sei, wenn dem Beklagten die Besugnis zur Führung der Firma G. P. abzusprechen ist, hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der dem Art. 27 H.G.B. von dem vormaligen Reichsoberhandelsgericht gezebenen Auslegung (Entsch. Bd. 4 S. 256, Bd. 6 S. 246) angeznommen und Revisionskläger nicht bestritten.

Dagegen nimmt berfelbe für seinen Sohn auf Grund bes Art. 16 H.G.B. die Befugnis in Anspruch, sich ber mit seinem bürgerlichen Namen übereinstimmenden Firma G. B. zu bedienen. Daß der letztere hierzu befugt sein würde, verkennt das Berufungsgericht nicht. nimmt aber an, daß der Sohn des Beklagten das Handelsgewerbe weder betreibt, noch für ihn ein Geschäft begründet werden follte, vielmehr Beklagter das Kind nur vorgeschoben hat, um sich selbst bezüglich der von ihm betriebenen Tabaks= und Cigarrenfabrikation den alleinigen Gebrauch der Firma G. P. zu sichern. Wenn auf Grund dieser für das Revisionsgericht nach &. 524 C.P.D. maßgebenden — that= fächlichen Feststellung das Berufungsgericht dem Sohne des Beklagten die Befugnis abspricht, sich der gedachten Firma zu bedienen, so wider= streitet diese Entscheidung weder dem Handelsgesethuch noch allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Da die Firma nichts anderes ist, als der Name, unter welchem der Raufmann im Handel seine Geschäfte betreibt, so kann auch die Berechtigung zur Führung der Firma durch Eintragung berselben im Sandelsregister nur unter der Voraussehung eines schon begonnenen oder zu beginnenden kaufmännischen Geschäftsbetriebes er= langt werden. Wie es unzulässig ist, die Firma abgesondert von dem Handelsgeschäfte, für welches fie bisher geführt wurde, zu veräußern (Art. 23), und ebensowenig eine Firma von jemandem, welcher überhaupt kein Handelsgeschäft betreibt, auf einen Anderen übertragen werden kann (R.D.H.G. Entsch. Bb. 6 S. 247), so erscheint es auch unzuläffig, daß jemand, welcher kein Handelsgeschäft betreibt, seinen Namen als Firma lediglich zu dem Zwecke eintragen läßt, damit davon für das Handelsgeschäft eines Anderen Gebrauch gemacht werden könne. Dieser Fall aber liegt nach der Feststellung des Berufungsgerichtes bei der auf den Namen des Sohnes des Beklagten eingetragenen Firma G. P. vor.

Auch darin, daß Beklagter nicht bloß als Vertreter seines Sohnes, sondern auch im eigenen Namen nach dem Klagantrage verurteilt worden ist, kann eine Verletzung von Rechtsnormen nicht gefunden werden. Die Verletzung des Rechts des Klägers durch Erwirkung des in Kede stehenden Eintrages im Handelsregister ist von dem Beklagten nicht lediglich in seiner Eigenschaft als Vertreter seines minderjährigen Kindes, sondern auch von ihm in eigener Person ausgegangen, indem er nach der Feststellung des Berufungsgerichtes die gedachte Eintragung zu seinem persönlichen Vorteile im Interesse des von ihm betriebenen Tabaks- und Cigarrenfabrikgeschäftes bewirkte und die ihm zugleich zusstehende Eigenschaft als Vertreter seines Sohnes nur als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes benutzte. Der Beklagte ist daher mit Recht auch für seine eigene Person als derzenige angesehen worden, gegen welchen die Klage aus Art. 27 H.G.B. stattsindet."